

Geschäftsordnung der Kommission für Erinnerungskultur in Kempten (Allgäu)

Zweck: Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält eine „Kommission für Erinnerungskultur“ zur Pflege und Wahrung eines reflektierten Geschichtsbewusstseins und der historischen Öffentlichkeitsarbeit in der Stadt Kempten und ihren Zugehörungen.

- 1** Geschäftsordnung und Geschäftsgang
 - a. Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) gibt der Kommission für Erinnerungskultur im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung. Diese regelt das geordnete Funktionieren der Kommission.
 - b. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 - c. Die Kommission tagt auf Einladung durch den Vorsitzenden.
 - d. Sitzungen sind nach Dringlichkeit, mindestens jedoch einmal pro Jahr einzuberufen.
 - e. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter legen die Tagesordnung fest, wobei Wünsche von Kommissionsmitgliedern nach Möglichkeit berücksichtigt werden
 - f. Sachverhalte aus der städtischen Verwaltung, die Themen der Erinnerungskultur, der Zeitgeschichte und historischen Öffentlichkeitsarbeit einschlägig berühren, sind dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter über die Geschäftsstelle zur Beratung vorzulegen.
 - g. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
 - h. Bei Bedarf kann die Kommission Arbeitsgruppen einrichten.
- 2** Geschäftsleitung
 - a. Die Kommission für Erinnerungskultur führt seine Geschäfte über eine Geschäftsstelle im Stadtarchiv.
- 3** Mitgliedschaft
 - a. Mitglieder der Kommission sind der Oberbürgermeister, Vertretungen aus dem Stadtrat, Vertreter der Verwaltung und Institutionen der Zivilgesellschaft. Bei Verhinderung der Sitzungsteilnahme der originären Mitglieder können Stellvertreter benannt werden.
 - b. Nach Abstimmung mit dem Kommissionsvorsitzenden, dem Oberbürgermeister, der Kulturamtsleitung und der Geschäftsstelle sind geeignete Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft oder Fachexpertinnen und Fachexperten mit einschlägiger beruflicher Qualifikation als Mitglieder hinzuzuziehen.
 - c. Die Mitglieder der Kommission werden für eine Legislaturperiode (6 Jahre) berufen.
- 4** Sitzungszwang; Beschlussfähigkeit; Teilnahme
 - a. Die Kommission beschließt in Sitzungen.
 - b. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder nach förmlicher Einladung gegeben.
 - c. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme per Videoübertragung möglich. Videokonferenzen werden nicht aufgezeichnet.
- 5** Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- a. Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
 - b. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.
 - c. Ob die Voraussetzungen des Absatzes a vorliegen, entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- 6 Beschlussfassung**
 - a. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - b. Die Beschlüsse werden als Empfehlungen an den Stadtrat weitergeleitet oder als Anträge an diesen gestellt. Über Weiterleitung und Antragsstellung entscheidet in Absprache mit der Leitung der Kommission der Oberbürgermeister.
- 7 Verschwiegenheitspflicht**
 - a. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
 - b. Nehmen externe Fachleute an Sitzungen teil, sind auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 8 Umgang mit Presse und Öffentlichkeitsarbeit**
 - a. Pressemitteilungen allgemein wie speziell zu Themen/ Ergebnissen/ Beschlüssen werden nur durch den Beiratsvorsitz oder den Oberbürgermeister in gegenseitiger Abstimmung herausgegeben.
 - b. Die Presse erhält keine Sitzungsprotokolle der Kommission.
 - c. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie übergeordnete Berichte über die Tätigkeit der Kommission sind von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorzunehmen.
- 9 Öffentlichkeit**
 - a. Die Kommission tagt in der Regel nicht-öffentlich.
 - b. Die Einladung von externen Fachleuten zu einzelnen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.
 - c. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kempten (Allgäu) haben die Möglichkeit, sich jederzeit in Belangen der Erinnerungskultur über die Geschäftsstelle an die Kommission zu wenden.
- 10 Beschlussfassung**
 - a. Über die Sitzungen sind von der Geschäftsstelle Niederschriften anzufertigen.
 - b. Die Niederschriften enthalten mindestens Ort, Datum, Teilnehmer, Beratungsgegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
 - c. Die Niederschriften werden vom Kommissionsvorsitzenden und der Schriftführung unterzeichnet und danach an die Kommissionsmitglieder versandt.
 - d. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Versand schriftlich bei der Geschäftsstelle geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet die Kommission in ihrer nächsten Sitzung.